



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. Juni 2013

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	197		
151 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus (Weseke), St. Marien (Burlo) und Heilig Kreuz (Borkenwirth) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus" am 13. Juli 2013	197		
152 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Ahauser Aa	199		
153 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	199	154	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 200
		155	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 200
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	201
		156	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) 201
		157	Regionalverband Ruhr 201

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 151 **Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus (Weseke), St. Marien (Burlo) und Heilig Kreuz (Borkenwirth) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus" am 13. Juli 2013**



FELIX GENN

Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus in Borken

I. Mit Wirkung vom 13. Juli 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Borken St. Ludgerus (Weseke), St. Marien (Burlo) und Heilig Kreuz (Borkenwirth) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus

in Borken zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Borken (Weseke). Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Ludgerus (Weseke), St. Marien (Burlo) und Heilig Kreuz (Borkenwirth) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Ludgerus sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Ludgerus. Die Kirche Heilig Kreuz und die Klosterkirche St. Marien werden Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Ludgerus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeich-

nungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus (Weseke), St. Marien (Burlo) und Heilig Kreuz (Borkenwirthe) in Borken lautenden Grundbücher werden berichtigt in "Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus" in Borken.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) "Die katholische Kirchengemeinde (Fonds der Pastorat) zu Weseke", "Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus (Pfarrfonds) Weseke in Borken-Weseke" und "Die kath. Kirchengemeinde (Pfarrkirche und Pastorat je zur Halbscheid) in Weseke" zu ½ Anteil sind künftig Pfarrfonds St. Ludgerus
- b) "Die katholische Kirchengemeinde (Pfarrkirche) zu Weseke" und "Die kath. Kirchengemeinde (Pfarrkirche und Pastorat je zur Halbscheid) in Weseke" sind künftig zu ½ Anteil Kirchenfonds St. Ludgerus
- c) "Die katholische Kirchengemeinde Kaplanei zu Weseke" ist zukünftig Kaplaneifonds St. Ludgerus
- d) "Die katholische Kirchengemeinde in Weseke (Küstererei der Pfarrkirche)" ist zukünftig Küstereifonds St. Ludgerus

3. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Marien verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung:

- a) "Katholisches Pfarr-Rektorat Burlo in Burlo-Kirchenfonds" ist zukünftig Kirchenfonds St. Marien

4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) "Pfarrrektorat Borkenwirthe Hl. Kreuz in Borkenwirthe - Stellenfonds des Pfarrrektors" ist zukünftig Pfarrfonds Heilig Kreuz
- b) "Pfarrrektorat Borkenwirthe Hl. Kreuz in Borkenwirthe - Kirchenfonds" ist zukünftig Kirchenfonds Heilig Kreuz

Die unter Ziff. 2 a) - bis Ziff. 4 b) genannten Fonds werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

AZ.: 110-125/2012
5. Ausfertigung



Münster, 3. Juni 2013

+ *Felix Genn*



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus in Borken.

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 3. Juni 2013 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus (Weseke), St. Marien (Burlo) und Heilig Kreuz (Borkenwirthe) in Borken mit Wirkung vom 13. Juli 2013 zur neuen Kirchengemeinde St. Ludgerus zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 12 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pater Marek Dziedzic OMI als Vorsitzender
Herr Josef Becker
Herr Hermann Decking
Frau Hedwig Dillhage
Herr Georg Dillhage
Herr Theo Dunker
Herr Josef Niestegge
Herr Johannes Oßing
Herr Klemens Osterholt
Herr Josef Otert-Enning
Herr Berthold Reckert
Herr Ludger Tenk
Frau Claudia Thesing

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-125/2012
5. Ausfertigung

Münster, 3. Juni 2013

Kleyboldt
Kleyboldt, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 03. Juni 2013 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus (Weseke), St. Maden (Burlo) und Heilig Kreuz (Borkenwirth) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus" in Borken mit Wirkung zum 13. Juli 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 11. Juni 2013

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 197 - 199

152 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Ahauser Aa

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Ahauser Aa vom Zufluss des Bröckebaches (km 80,85) bis zur Krämer Brücke (km 70,7) neu ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es flächenmäßig über das mit Verordnung vom 07.11.2003 festgesetzte Überschwemmungsgebiet hinausgeht, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Darüber hinaus werden jetzt auch die Flächen gesichert, die bebaut oder mit Baurecht belegt sind, und seinerzeit gemäß den damals geltenden Rechtsgrundlagen nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes waren.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Ahauser Aa liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113 in der Zeit von

Montag, dem 08.07.2013, bis Montag, dem 22.07.2013 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de →Schnellzugriff→ „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Ahauser Aa wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 19.06.2013
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.03-013/2013.0001
Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 199

153 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 13.06.2013
500-53.0029/13/0404.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 3, Flurstück 53 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind vorbereitende anlagentechnische Maßnahmen im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) zur Effizienz Steigerung am Raffineriestandort Gelsenkirchen-Horst. Insbesondere sind folgende Änderungen in der Entschwefelungsanlage (Bau 0426) beantragt:

- Errichtung von 1 Lüftkühler inkl. des notwendigen Fundaments und die zugehörige Stahlkonstruktion
- Errichtung von 1 Wärmetauscher inkl. des notwendigen Fundaments und die zugehörige Stahlkonstruktion
- Errichtung von 1 Filter inkl. des notwendigen Fundaments
- Errichtung von 2 Naphtha-Pumpen mit einer Leistung von je 18 m³/h inkl. des Umbaus der bestehenden Pumpenfundamenten
- Errichtung von 2 MD-Produktumpen mit einer Leistung von je 212 m³/h inkl. des Umbaus der bestehenden Pumpenfundamenten

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Elvira Kuhn-Renken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 199 - 200

154 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 17.06.2013
500-53.0024/13/0404.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45876 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Straße 30 in 45876 Gelsenkirchen, Gemarkung Buer Flur 22, Flurstücke 108, 714 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind vorbereitende anlagentechnische Maßnahmen im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) zur Effizienz Steigerung am Raffineriestandort Gelsenkirchen-Scholven. Insbesondere sind folgende Änderungen in der Vakuumdestillation 3 beantragt:

- Aufstellung eines neuen Luftkühlers
- Aufstellung von zwei neuen Wärmetauschern
- Aufstellung neuer Pumpen
- Aufstellung von zwei neuen Dampfstrahlern/Ejektoren
- Aufstellung eines neuen Luftvorwärmers
- Vorinstallation neuer Rohrleitungen
- Errichtung der erforderlichen Fundamente und Stahlkonstruktionen

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht

bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Norbert Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 200

155 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0026/13/9960790/0001.V

48147 Münster, den 18.06.2013

Die DHL Home Delivery GmbH, Robert-Bosch-Str. 13 in 48268 Greven hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Kommissionierung von Druckgaspackungen sowie leicht- und hochentzündlichen Flüssigkeiten, brandfördernden, giftigen und sehr giftigen Stoffen auf dem Grundstück Gemarkung Greven, Flur 40, Flurstücke 88, 402, 403, 453 und 465 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist, die maximale Lagermenge von 43,5 t brennbarer Gase in Form von Treibmitteln (Druckgaspackungen), 150 t leicht- und hochentzündlichen Flüssigkeiten sowie 39,5 t giftigen, 1 t sehr giftigen und 1 t brandfördernden Stoffen. Die bereits baurechtlich genehmigte Erweiterung des Logistikcenters und des Hochregallagers beinhaltet eine Aufstockung der Hochregallagerplätze von bislang 18.000 Palettenplätzen durch einen Anbau um weitere 20.160 Palettenplätze.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Große Daldrup

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 200

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

156 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn Eser Kahraman
geb. am 12.04.1984 in Kandira,
letzte hier bekannte Anschrift:
Halluinstr. 29
45739 Oer-Erkenschwick

kann ein Schriftstück des Polizeipräsidiums Recklinghausen vom 17.05.2013 – Aktenzeichen: 701000-012246-13/4 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich beim Polizeipräsidium Recklinghausen abzuholen.

Anschrift: Polizeipräsidium Recklinghausen,
Polizeiwache Recklinghausen,
Westerholter Weg 27,
45657 Recklinghausen

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Recklinghausen, 17.06.2013
Im Auftrag
gez. Fechner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 201

157 Regionalverband Ruhr

Die 15. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Freitag, 05. Juli 2013 – 09:30 Uhr – im Robert-Schmidt-Saal Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 2.1 Herstellung des Benehmens mit den Mitglieds-körperschaften für das Haushaltsjahr 2013
- 2.2 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2013
- 2.10 Resolution zur Fortsetzung des Ökologieprogramms im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL)
- 1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- 1.1 Sachstand zu den gemäß § 9 Abs. 4 LPIG beschlossenen Jahresprogrammen 2012/13 für
 - a) die Maßnahmen des Landesstraßenausbauplans
 - b) den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten
 - c) den Radwegebau an bestehenden Landesstraßen
- 1.2 Städtebauförderung
hier: Aufstellung des Städtebauförderprogramms 2013
- 1.3 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik:
hier: - Beratung und Beschlussfassung der vorgeschlagenen Projekte 2013 (Kulturregion Ruhrgebiet)
- Rückblick der Förderung 2012 in der Kulturregion Ruhrgebiet
- 1.4 Bericht über den Stand des Verfahrens zur Aufstellung des neuen Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle und zur Durchführung einer Bedarfsanalyse für Deponien der Deponieklasse I
hier: Kenntnisnahme Erlass MKULNV vom 22.05.2013
- 1.5 Schriftliche Anfragen an die Bezirksregierung
- 1.5.1 Anfragen, hier der CDU-Fraktion vom 14.05.2013: "Welche Straßenbauprojekte meldet die Landesregierung zum Bundesverkehrswegeplan an?"
- 1.5.2 Sachstand zu den gemäß § 9 Abs. 4 LPIG beschlossenen Jahresbauprogrammen 2012/13 für
- hier -
c) den Radwegebau an bestehenden Landesstraßen, und zwar (insoweit ergänzend) zum Sachstand des Radwegebaus an der L 104

- 1.5.3 Anfragen, hier der CDU-Fraktion vom 14.05.2013 zum "Landesstraßenerhaltungsprogramm 2013"
- 1.6 7. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster „Teilabschnitt Em-scher-Lippe“ zur Festlegung eines Kraftwerksstandortes auf dem Gebiet der Stadt Datteln – Antrag auf Einleitung des Zielabweichungsverfahrens
- 1.7 Bochum, Bebauungsplan Nr. 818 – Ruhrpark Einkaufszentrum – Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungs-gesetz NRW
- 1.8 Beabsichtigte Erweiterung des Geländes der Firma SARIA am Standort Marl-Frentrop – Schriftliche Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Regionalverband Ruhr vom 08.05.2013
- 1.9 Klimaschutzteilkonzept für die Metropole Ruhr
- 1.10 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr
Hier: Fachdialog Kulturlandschaften - Werkstattbericht
- 1.11 Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 2.3 Satzung zur Änderung der Verbandsordnung vom 04.07.2013
- 2.4 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die ABS 46/2 - Dreigleisiger Ausbau der Strecke Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.3 Hamminkeln - Mehrhoog
Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr
- 2.5 Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen - Stellungnahmen des Regionalverbandes Ruhr
Hier: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff. BBergG der Dart Energy (Europe) Limited für ein Feld "Freiheit 1" und konkurrierender Antrag der Mingas-Power GmbH für ein Feld "Hohemark-Gas"
- 2.6 Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen - Stellungnahmen des Regionalverbandes Ruhr
Hier: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff. BBergG der Dart Energy (Europe) Limited für ein Feld "Freiheit 2" und konkurrierender Antrag der Mingas-Power GmbH für ein Feld "Marl-Gas"
- 2.7 Jahresabschlussbericht 2012
- 2.8 Ruhrwind Herten GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2012
- 2.9 Stand und weitere Planung des Strategieprozesses

2.11 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 18.06.2013



Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 201 - 202

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster